



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 10. Juni

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

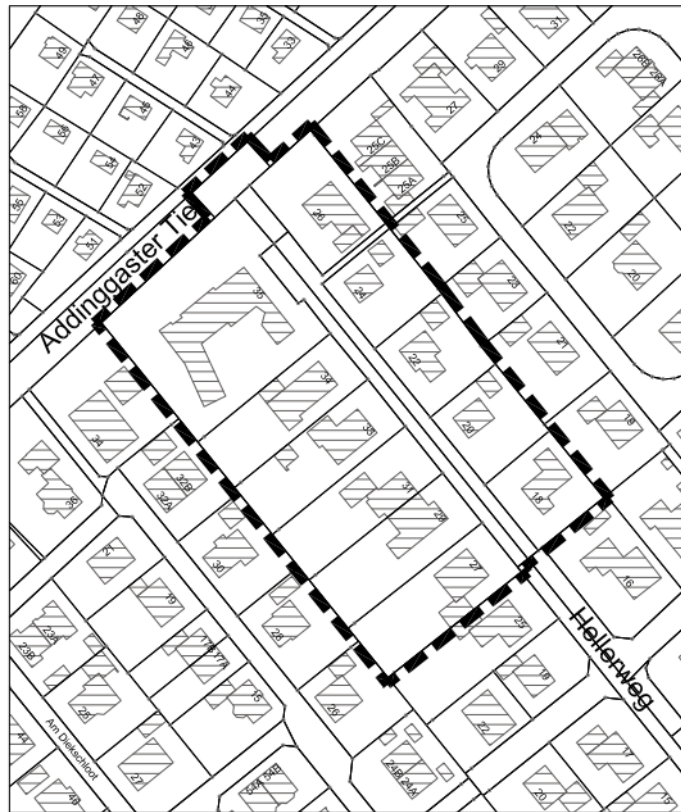
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 8 Süderneuland I „Hellerweg, nördlicher Teil“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften	364
Bekanntmachung der Förderrichtlinie der Stadt Wiesmoor zur Gewährung von Zuschüssen für die Nutzung von Sonnenenergie	366
Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2022.....	370
Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2022	372
Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2022	374
Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2022.....	375
Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Ihlow: Inkrafttreten des Lärmschutzplans.....	377
Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2022	377
2. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Hauptsatzung	379
1. Änderungssatzung der Gemeinde Osteel über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag.....	380
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2022.....	381

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 8 Süderneuland I „Hellerweg, nördlicher Teil“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 8 Süderneuland I „Hellerweg, nördlicher Teil“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o. a. Bauleitplanung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 10.06.2022 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 Süderneuland I, 1. Änderung und seine Begründung einschließlich Fachgutachten werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Krise ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Tel.-Nr. Herr Männel: 04931/923338; Tel.-Nr. Herr von Hardenberg: 04931/923337; Tel.-Nr. Zentrale: 04931/9230.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norden, 07.06.2022

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Bekanntmachung der Förderrichtlinie der Stadt Wiesmoor zur Gewährung von Zuschüssen für die Nutzung von Sonnenenergie

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Wiesmoor möchte die private Nutzung der Sonnenenergie fördern, in dem die Installation von privat genutzten Photovoltaik-Batteriespeichern sowie der Erwerb von sogenannten Balkonsolaranlagen seitens der Stadt Wiesmoor bezuschusst werden. Die bezuschussten Anlagen müssen der Eigenstromnutzung dienen.

Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen CO₂-Einsparpotenzials im Stadtgebiet und somit die Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs in Wiesmoor. Neben der Minimierung von CO₂-Emissionen wird dadurch auch der Anteil der erneuerbaren Energien gesteigert und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

§ 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

§ 4 Antragsberechtigte

§ 5 Antragsverfahren

§ 6 Auszahlung der Förderung

§ 7 Rückforderung

§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik-Batteriespeichern mit 100 € pro volle kWh der Batteriekapazität. Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 €.
- (2) Die Anschaffung einer sogenannten Balkonsolaranlage wird mit einem Festbetrag in Höhe von 150 €, jedoch höchstens 50 Prozent der Anschaffungskosten bezuschusst.
- (3) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (4) Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Gefördert wird maximal ein Photovoltaik-Batteriespeicher oder eine Balkonsolaranlage pro Wohneinheit.
- (5) Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Zuschüsse aus anderen öffentlichen Förderprogrammen können nicht für die gleiche Maßnahme mit dem vorliegenden Wiesmoorer Förderprogramm kombiniert werden.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Es sind ausschließlich fabrikneue Anlagen förderfähig.
- (2) Voraussetzung für die o. g. Förderung nach § 1 Absatz 1 (Photovoltaik-Batteriespeicher) ist die Installation eines Photovoltaik-Batteriespeichers in Verbindung mit dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 4 kWp durch ein Elektro-Fachunternehmen, welches die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme bestätigt. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die bezuschusste Anlage einzuhalten. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (3) Die Balkonsolaranlagen gemäß § 1 Abs. 2 müssen über einen Modulwechselrichter verfügen und über eine Wielandsteckdose oder einen Schuko-Stecker (sofern der Wechselrichter die Norm „EN 60335-1: Schutz gegen Restspannung“ einhält, so dass die Kontakte bei Ziehen des Steckers spannungsfrei geschaltet werden) den Strom in den Endstromkreislauf der Wohnung einspeisen. Fördervoraussetzung ist, dass der vorhandene Stromzähler den technischen Vorschriften entspricht und die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wird. Die Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt auf der Internetseite der EWE-Netz GmbH. Die Anmeldung ist beim Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (4) Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen bzw. noch keine Lieferungs- und Leistungsverträge (z.B. Kaufverträge) abgeschlossen worden sein.

§ 3 Zweckbindungsfrist der Förderung

- (1) Die geförderten Photovoltaik-Batteriespeicher sind mindestens zehn Jahre, ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme, in funktionsfähigem Betrieb zu halten. Bei früherer Abschaltung kann die Stadt gemäß § 7 die Förderung zurückfordern. Balkonsolaranlagen müssen mindestens fünf Jahre im Eigentum der/des Antragstellers/-in verbleiben.
- (2) Bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks oder im Erbfall gehen die Fördervereinbarungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für Photovoltaik-Batteriespeicher gem. § 1 Abs. 1 sind natürliche Personen, die Eigentümer/innen von Wohnimmobilien im Wiesmoorer Stadtgebiet sind und beabsichtigen, die

Anlage auf einem selbstgenutzten Wohngrundstück im Stadtgebiet von Wiesmoor zu installieren und zu betreiben.

- (2) Antragsberechtigt für Balkonsolaranlagen gem. § 1 Abs. 2 sind natürliche Personen, die Mieter/-innen oder Eigentümer/-innen von Wohnimmobilien im Wiesmoorer Stadtgebiet sind und beabsichtigen, eine Balkonsolaranlage auf ihrem Balkon bzw. an ihrer (Miet-)Wohnung im Stadtgebiet von Wiesmoor zu installieren und zu betreiben. Die Antragsberechtigten dürfen über keine eigene Dachfläche verfügen, auf der eine Dachflächensolaranlage installiert werden könnte.
- (3) Über das Vermögen des/der Antragstellers/in darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden.
- (4) Pro Wohneinheit ist eine Anlage förderfähig.
- (5) Eigentümer/-innen oder Eigentümergemeinschaften von mehreren Grundstücken/Wohneinheiten oder Mieter/-innen mit nicht selbst bewohnten Wohneigentum können insgesamt nur einen Förderantrag stellen.

§ 5 Antragsverfahren

Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

- (1) Zur Antragstellung muss das **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular**, inklusive der benötigten Nachweise, bei der Stadt Wiesmoor eingereicht werden. Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 4 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Förderanträge können nur innerhalb des Förderzeitraumes des jeweiligen Förderjahres gestellt werden [siehe hierzu auch § 5 (7) und § 8 (1)].

Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

schriftlich an:

Stadt Wiesmoor
PV-Förderprogramm
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

oder

eingescannt und als E-Mail-Anhang an: danny.stahl@wiesmoor.de

sowie auch über ein Onlineformular auf der Homepage der Stadt Wiesmoor.

Das benötigte Antragsformular wird zudem als Vordruck im Papierformat im Rathaus und zum Download auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor zur Verfügung gestellt.

- (2) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.

Prüfung und Bewilligung

- (3) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Wiesmoor, getrennt nach Batteriespeichern und Balkonanlagen, bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Die Bearbeitung sowie Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach dem Windhund-Verfahren. Bei zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (4) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendung kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Beauftragung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.
- (6) Der Photovoltaik-Batteriespeicher bzw. die Balkonsolaranlage muss innerhalb von 8 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids in Betrieb genommen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (7) Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

§ 6 Auszahlung der Förderung

- (1) Damit die Auszahlung getätigt werden kann, muss der Zuwendungsempfänger den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis, eine Kopie der Schlussrechnung, einen Zahlungsbeleg, ein Nachweis der Inbetriebnahme (Eintrag ins Marktstammdatenregister oder Anmeldung beim örtlichen Netzbetreiber) sowie ein Foto der geförderten Anlage bei der Stadt Wiesmoor vorlegen.
- (2) Bei der Förderung eines Photovoltaik-Batteriespeichers ist zusätzlich das Inbetriebsetzungsprotokoll für den Photovoltaik-Batteriespeicher einzureichen.
- (3) Die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sind 6 Wochen nach der offiziellen Inbetriebnahme bei der Stadt Wiesmoor vorzulegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.
- (4) Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als E-Mail-Anhang über die in § 5 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden.

§ 7 Rückforderung

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des zehnjährigen Eigennutzungszeitraumes bei Photovoltaik-Batteriespeichern sowie vor Ablauf des fünfjährigen Eigennutzungszeitraumes bei Balkonsolaranlagen nebst 3 % Zinsen, anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes, zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Wiesmoor unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Wiesmoor behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand der Stadt Wiesmoor vorzeigen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.
- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

§ 8 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Wiesmoor. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Wiesmoor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

- (1) Die Richtlinie tritt zum 13.06.2022 in Kraft.
- (2) Der neue Förderzeitraum beginnt am 13.06.2022 und endet am 31.12.2022. Förderanträge werden ausschließlich beschieden, wenn diese innerhalb des Förderzeitraumes eingegangen sind [siehe hierzu auch § 5(1) und § 5(7)].
- (3) Die Stadt Wiesmoor kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Wiesmoor veröffentlicht.

Wiesmoor, den 07.06.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.635.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.652.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	17.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.254.000 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	2.446.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.573.900 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.539.700 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	230.100 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	907.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Berumbur, den 16.03.2022

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Hedemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 7. Juni 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Juni bis zum 21. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Berumbur, 7. Juni 2022

Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor
Sell

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.750.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.750.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.549.700 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	5.421.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.498.700 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.397.800 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	51.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.001.100 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hage, den 29.03.2022

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Juni bis zum 21. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Hage, 7. Juni 2022

Flecken Hage

Gemeindedirektor
Sell

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	398.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	398.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	693.600 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	410.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.600 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	388.000 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	22.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hagermarsch, den 31.03.2022

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 7. Juni 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Juni bis zum 21. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Hagermarsch, 7. Juni 2022

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Sell

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 19.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 563.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 563.600 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	788.400 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	546.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	538.400 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	528.400 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	250.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	18.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NComVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Halbmond, den 19.04.2022

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Juni bis zum 21. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Halbmond, 7. Juni 2022

Gemeinde Halbmond

Gemeindedirektor
Sell

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Ihlow: Inkrafttreten des Lärmschutzplans

Hiermit wird auf das Inkrafttreten des Lärmaktionsplans der Gemeinde Ihlow gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Ihlow vom 24.05.2022 hingewiesen. Der Lärmaktionsplan kann im Internet unter www.ihlow.de/Laermaktionsplan eingesehen werden.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten beim Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow sowie auf der Internetseite der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> wird hingewiesen.

Ihlow, 07.06.2022

Gemeinde Ihlow

A. Ulrichs
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	811.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	811.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.651.100 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.639.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	791.100 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	762.900 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	876.500 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	860.000 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 860.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NComVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Lütetsburg, den 30.03.2022

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Hedemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 7. Juni 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 13. Juni bis zum 21. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Lütetsburg, 7. Juni 2022

Gemeinde Lütetsburg

Gemeindedirektor
Sell

2. Satzung der Gemeinde Osteel zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 28. Nov. 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12. Dez. 2016 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2022 wie folgt geändert:

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter der Kämmerei beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Marienhaf, den 17. Mai 2022

Gemeinde Osteel

Ida Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Osteel über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Osteel in seiner Sitzung am 5. Juni 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 12,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 15 Sitzungen jährlich zu begrenzen.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Gemeinde Osteel anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € gezahlt. Führt der Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

- (2) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gezahlt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €.

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt 45,00 €. Der Leiter des Fachbereiches Finanzen erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,50 €.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafte, den 17. Mai 2022

Gemeinde Osteel

Ida Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.154.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.154.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	15.402.500 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	15.402.500 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.672.500 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.108.300 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	554.300 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.704.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.175.700 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	590.200 Euro

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	773.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.480.900 Euro

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	976.600 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	976.600 Euro

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.505.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.531.100 Euro

2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.740.400 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.740.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 2.175.700 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.290.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 39,722 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 2.950.000 Euro.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 10.000 € festgesetzt.

Hage, den 21.04.2022

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. Juni 2022, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 13. Juni bis zum 21. Juni 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-31 gebeten.

Hage, 7. Juni 2022

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.